



Steuer-News

02/2021

AKTUELLES STEUERRECHT

Bessere Abschreibung für Computer und Co.



Pixabay

Die Digitalisierung soll stärker gefördert werden – auch steuerlich. Nach einem Bundesländer-Beschluss von Mitte Januar sollen bestimmte digitale Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden können. Das betrifft nach ersten Angaben Computer, Laptops, Softwareprogramme und Zubehörgeräte (z.B. Drucker und Scanner). Für diese Gegenstände soll die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer per Verwaltungsschreiben (sog. BMF-Schreiben) auf ein Jahr herabgesetzt werden – und zwar unabhängig vom Kaufpreis des Gerätes. Bisher ist eine Sofortabschreibung im An-

schaffungsjahr nur möglich, wenn der Kaufpreis nicht mehr als 800 Euro netto beträgt. Für Computer und Co. soll diese Grenze nun quasi wegfallen. Damit unterliegen auch hochpreisige Geräte nicht mehr der dreijährigen Abschreibung. Die Steuerersparnis kommt dem Bürger bzw. Unternehmen daher gegebenenfalls schneller zugute. Zudem ist die neue Regel ein deutlicher Beitrag zum Bürokratieabbau, weil nicht mehr langjährig abgeschrieben werden muss.

Die Änderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 gelten, eventuell auch für Anschaffungen aus dem Jahr 2020, wenn der Restwert noch zu 100 Prozent abgeschrieben werden kann. Die konkreten Details werden in Kürze erwartet. Profitieren könnten alle Steuerzahler, die kürzlich technisch aufgerüstet haben, z.B. um ihr Homeoffice auszustatten oder den Mitarbeitern Laptops etc. zum mobilen Arbeiten zur Verfügung gestellt haben.

Die Änderung soll rückwirkend zum 1. Januar 2021 gelten, eventuell auch für Anschaffungen aus dem Jahr 2020, wenn der Restwert noch zu 100 Prozent abgeschrieben werden kann. Die konkreten Details werden in Kürze erwartet. Profitieren könnten alle Steuerzahler, die kürzlich technisch aufgerüstet haben, z.B. um ihr Homeoffice auszustatten oder den Mitarbeitern Laptops etc. zum mobilen Arbeiten zur Verfügung gestellt haben.

AKTUELLER STEUERTIPP

Neues Verwaltungsschreiben bringt Änderungen bei doppelter Haushaltsführung



Alphacolor / Unsplash

Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen am Arbeitsort eine Zweitwohnung anmieten, dürfen die Kosten für die Unterkunft bei der Einkommensteuererklärung absetzen. Bis zu 1.000 Euro werden für jeden Monat bei der doppelten Haushalts-

führung anerkannt. Gerade in Großstädten mit hohen Mieten ist die 1.000 Euro-Grenze aber schnell erreicht. Deshalb kommt es darauf an, was alles von diesem Betrag abgedeckt wird und was zusätzlich abgesetzt werden kann. Dazu hat das Bundesfinanzministerium ein neues Verwaltungsschreiben veröffentlicht, das

Steuerzahler mit Zweitwohnung am Arbeitsort kennen sollten (BMF-Schreiben vom 25. November 2020).

Die Kosten für die Einrichtung der Arbeitswohnung werden danach zum Beispiel nicht in den Betrag von 1.000 Euro eingerechnet, sondern können extra abgesetzt werden. Vorausgesetzt, es handelt sich um erforderliche Möbel und Ausstattungsgegenstände. Bei Ausgaben bis 5.000 Euro geht das Finanzamt nun davon aus, dass es sich um notwendige Aufwendungen handelt, so die neue Regel. Die Ausgaben für die Möbel können dann entsprechend bei der Steuer angegeben werden. Kostete der Gegenstand nicht mehr als 800 Euro netto, werden die Ausgaben direkt berücksichtigt. Denn hier greift die Sofortabschreibung für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter. Teurere Möbel müssen hingegen über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

IT-Fehler bei neuen Behinderten-Pauschbeträgen



Auremar / Fotolia

Menschen mit Handicap erhalten ab 2021 deutlich höhere Steuerpauschbeträge, denn die sog. Behinderten-Pauschbeträge wurden verdoppelt. Bei Arbeitnehmern werden die neuen Pauschbeträge prinzipiell automatisch beim Lohnabzug berücksichtigt und dementsprechend weniger Lohnsteuer vom Gehalt abgezogen, wenn bereits bisher ein Freibetrag beim elektronischen Lohnsteuerabzugsverfahren (sog.

ELStAM-Datenbank) hinterlegt war. Bei der zentralen Umstellung ist es bei einem Teil der Betroffenen jedoch bundesweit zu einem Fehler gekommen. Bei diesen Bürgern wurden die Freibeträge nicht verdoppelt, sondern auf null Euro herabgesetzt, sodass nun eventuell eine zu hohe Lohnsteuer abgezogen wird. Das Bundesfinanzministerium und das Bundeszentralamt für Steuern arbeiten mit Hochdruck an der Fehlerbeseitigung. Diese soll nach Auskunft der Behörden von Amts wegen erfolgen, sodass sich die Steuerzahler nicht bei ihrem Finanzamt melden müssen. Allerdings wird voraussichtlich auch noch die Lohn- oder Gehaltsabrechnung für den Monat März fehlerhaft sein.

AKTUELLES STEUERURTEIL

Erbschaftsteuer: Achtung bei vorzeitigem Auszug aus dem Familienheim



Anthony Leopold / Fotolia

Ehegatten oder Kinder können ein Familienheim steuerfrei erben. Dies gilt sogar dann, wenn die persönlichen Freibeträge von 500.000 Euro für Ehegatten oder 400.000 Euro für Kinder bereits ausgeschöpft sind. Vorausgesetzt, sie selbst bewohnen das Haus mindestens zehn Jahre nach dem Erbfall selbst. Wenn der Erbe vor Ablauf der 10-Jahresfrist auszieht, fällt die besondere Steuerbefreiungsvorschrift für das Familienhaus allerdings weg und gegebenenfalls nachträglich Erbschaftsteuer an. Ob das auch gilt, wenn der Erbe auf Anraten des Arztes auszieht, wird jetzt beim Bundesfinanzhof geklärt. Im konkreten Streitfall erbt eine Frau nach dem Tod ihres Ehe-

manns das gemeinsam bewohnte Einfamilienhaus. Die Erbschaft blieb zunächst steuerfrei, da sie weiter in dem Haus lebte. Zwei Jahre nach dem Erbfall zog die Witwe aus, weil sie dort nach dem Tod ihres Ehemannes unter Depressionen und Angstzuständen litt. Auch ihr Arzt riet ihr, die Wohnumgebung zu wechseln. Das Finanzamt verlangte nun Erbschaftsteuer. Das Finanzgericht Münster bestätigte die Ansicht des Finanzamtes, denn die Erkrankung sei kein zwingender Grund gegen die Selbstnutzung, so das Urteil aus Münster (Az.: 3 K 420/20). Das letzte Wort dazu hat allerdings der Bundesfinanzhof, denn die Klägerin hat Revision gegen das Urteil eingelegt (Az.: II R 1/21). Betroffene können sich auf das Verfahren berufen und Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt Erbschaftsteuer verlangt und den medizinischen Rat nicht als zwingenden Grund für einen Auszug akzeptiert.

Februar/März 2021

- 10.02. (15.02)** Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatlich Vorauszahlung)
- 15.02. (18.02)** Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- 10.03. (15.03)** Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 31.03.** Fristablauf für Erlassungsantrag bei der Grundsteuer 2020

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.